

Womit darf ich streuen?

Bei Glätte ist mit abstumpfenden (z. B. Sand, Granulat) oder auftauenden Stoffen zu streuen. Gehwege mit Baumbeständen oder angrenzender Begrünung, Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden.

Salzhaltiger Schnee darf auf diesen Gehwegen nicht abgelagert werden.

Wohin mit dem ganzen Schnee?

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Gullys und die Unterflurhydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstückseinfahrten dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. Ärgerlich ist es für die betroffenen Anwohner auch, wenn beim Schneeabfegen von Autos bereits geräumte Fußwege wieder mit Schnee bedeckt werden.

Kann ein Anderer für mich den Winterdienst übernehmen?

Ja. Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Steueramt der Stadt Dormagen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

Was passiert, wenn ich den Winterdienst nicht durchführe?

Wenn Sie den Winterdienst nicht durchführen, gehen Sie ein Risiko ein. Kommt es zu einem Unfall mit einer verletzten Person, besteht die Gefahr, dass Haftungsansprüche gegen Sie entstehen und Sie sich schadensersatzpflichtig machen.

Allerdings gilt auch für Fußgänger und Autofahrer eine Sorgfaltspflicht: Sie haben sich ebenso den Witterungsbedingungen anzupassen.

Ein Wort zum Schluss

Wir alle nutzen Straßen und Gehwege. Unsere Wünsche und Ansprüche an den Winterdienst sind gewiss sehr unterschiedlich. Trotzdem versuchen die Stadt Dormagen und die Technischen Betriebe Dormagen (TBD) möglichst Vielen gerecht zu werden. Verkehrssicherheit, Umweltschutz und auch Kosten stehen bei der Organisation des Winterdienstes im Vordergrund.

Haben Sie noch Fragen?

Infos erhalten Sie bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Steueramtes.
Telefonisch erreichen Sie uns unter **02133/257-266** oder per E-Mail an **steueramt@stadt-dormagen.de**.

Unter **<https://dormagen.de/rathausonline/ortsrecht/>** finden Sie die Straßenreinigungssatzung sowie das dazugehörige Winterdienstverzeichnis.

Herausgeber

Stadt Dormagen
Der Bürgermeister
Fachbereich Finanzen
Paul-Wierich-Platz 2
41539 Dormagen

Stand: Oktober 2021

Winterdienst in Dormagen



© highwaystarz-adobe.stock.com

d! DORMAGEN
Natürlich! Am Rhein.

Liebe Dormagenerinnen und Dormagener,

wenn der Winter vor der Tür steht, kommen viele Fragen zum Thema Winterdienst auf. Wie häufig und zu welcher Tages- und Nachtzeit wird eigentlich Schnee geräumt? Welche Pflichten habe ich als Anlieger?

Diese und weitere Fragen möchte die Stadt Dormagen Ihnen mit diesem Faltblatt erläutern.

Jedes Jahr stehen mit Einbruch des Winters die Einsatzkräfte der Technischen Betriebe der Stadt Dormagen bereit und rücken aus, wenn Schnee und Glätte zu erwarten sind. Bereits in aller Frühe räumen und streuen sie mit ihren Fahrzeugen.

Auch von Ihnen wünschen wir uns erhöhte Aufmerksamkeit und Verständnis dafür, dass Straßen und Wege im Winter nicht immer so komfortabel zu passieren sind wie im Sommer.

Einen schönen Winter wünscht Ihnen

Ihre Stadt Dormagen



© agneskanturak-adobe.stock.com

Wann ist der städtische Winterdienst unterwegs?

Die verkehrswichtigen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaften werden bei Schneefall oder Straßenglätte im Auftrag der Stadt Dormagen durch die Technischen Betriebe geräumt und gestreut. Damit um 7.00 Uhr der Berufsverkehr rollen kann, wird um 4.45 Uhr morgens begonnen. Von 7.00 bis 20.00 Uhr werden die Straßen in einem verkehrssicheren Zustand gehalten.

Außerhalb der Ortschaften räumt und streut der Landesbetrieb Straßen NRW.

Schneit es erst in den späten Morgenstunden, kann es durch den Berufsverkehr zu Verzögerungen beim Räum- und Streueinsatz kommen, da auch die Einsatzfahrzeuge durch den Verkehr behindert werden.

Welche Straßen und Wege werden von der Stadt geräumt und gestreut?

Oberste Priorität haben die Fußgängerüberwege und die Hauptverkehrsstraßen sowie Straßen, auf denen öffentliche Verkehrsmittel fahren. Welche Straßen geräumt und gestreut werden kann dem Winterdienstverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung entnommen werden.

Wann müssen Sie zu Besen und Schaufel greifen?

Nach der Straßenreinigungssatzung sind die Gehwege von den Eigentümern der an die Straße angrenzenden Grundstücke von Schnee und Eis zu befreien. Die Verpflichtung gilt auch für Eigentümer von Grundstücken, die nur indirekt an öffentliche Straßen angrenzen (Grundstücke, die z. B. durch Stützmauern, Böschungen, Straßen- und Baumgräben, Rasen- und Anlagenstreifen etc. getrennt sind).



© VK Studio-adobe.stock.com

Winterdienst von Gehwegen:

Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1 Meter von Schnee und Eis zu befreien. Falls kein Gehweg vorhanden ist, muss ein ausreichend breiter Streifen für Fußgänger am Rand der Straße geräumt/gestreut werden.

Fahrbahnwinterdienst:

Grundstückeigentümer von Anliegerstraßen, die für die Winterwartung auf Fahrbahnen zuständig sind, müssen Zebrastreifen und sogenannte Querungshilfen räumen bzw. streuen. Hinzu kommen an Eckgrundstücken, Fortsetzungen der Gehwege bzw. Gehbahnen auf der Fahrbahn. Die Winterdienstpflicht erstreckt sich jeweils nur bis zur Straßenmitte, wenn auf beiden Straßenseiten winterdienstpflichtige Anlieger vorhanden sind.

Durch die Regelung soll erreicht werden, dass auch bei winterlichen Verhältnissen ein guter, geordneter und sicherer Fußgängerverkehr für alle Bürger in allen Straßen möglich ist.

Vor meinem Grundstück befindet sich eine Haltestelle. Muss ich auch dort den Winterdienst durchführen?

Ja. Diese sind soweit zu räumen bzw. zu streuen, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

Wann muss der Winterdienst durchgeführt werden?

In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Eisglätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Die Anlieger sind hier in der Verkehrssicherungspflicht. Das heißt auch, dass gegebenenfalls Haftungsansprüche bei Nichterfüllung dieser Pflicht entstehen können.

Überprüfen Sie in diesem Zusammenhang Ihre Haftpflichtversicherung, damit Ihnen für „unerwartete Fälle“ aus Ihrer Verpflichtung zum Winterdienst Versicherungsschutz gewährt wird. Dauert der Schneefall über 20.00 Uhr hinaus an oder tritt nach dieser Zeit Schneefall oder Glättebildung ein, so ist der